

FRAKTION GRÜNE ARBEITNEHMER IN DER AK WIEN

165. Tagung der Vollversammlung
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien
am 22. Oktober 2015

Antrag 09

Betriebsräte Fortbildung

Die AK Wien spricht sich für eine bessere Fortbildung von BetriebsrätInnen (BR) aus, wobei insbesondere die DienstgeberInnen (DG) mehr in die Pflicht genommen werden sollen.

Obwohl die Rechte der BR im Gesetz sehr gut verankert sind, gibt es bei der Fortbildung in der Praxis noch einige Dinge, die zu verbessern wären.

- Neugewählte BR sollen eine standardisierte Grundausbildung erhalten. Während es z.B. bei den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) so geregelt ist, dass der DG bei der Bestellung einer SVP für die Ausbildung sorgen muss und auch die Grundausbildung bezahlen muss, gibt es bei neugewählten BR eine solche verpflichtende Regelung nicht. Neugewählte BR sollten zu Beginn jeder Amtsperiode eine standardisierte Fortbildung im Ausmaß von mindestens drei Tagen durch AK oder Gewerkschaft bekommen.
- Im Amt befindliche BR sollten durch die DG motiviert anstatt behindert werden, laufend Fortbildungen zu besuchen. Im Gesetz ist zwar geregelt, wie viele Fortbildungstage ein BR nehmen kann oder soll, und der DG ist auch dazu verpflichtet, den BR dafür freizustellen. In der Praxis kommt es aber dann oft zu Terminkollisionen, wo der BR dann von seinem Arbeitsplatz plötzlich unabhkömmlich ist. Nimmt er die Fortbildung aber dann trotzdem in Anspruch, gibt es Konflikte mit dem DG, der die Arbeit für die BR im Allgemeinen nicht so organisiert, dass sich BR leicht freispielen können. BR verzichten dann oft auf die notwendige Fortbildung. Es gibt sogar BR, die während der ganzen Amtsperiode keine einzige Fortbildung besucht haben. Dass hier dann Handlungsbedarf besteht, liegt auf der Hand.
- Nicht konsumierte Fortbildungstage eines BR sollten vom DG mit € 500,- pro Fortbildungstag abgegolten werden. Dieses Geld wird in einen noch zu gründenden Fond von AK oder Gewerkschaft eingezahlt. Die Mittel dieses Fonds werden dann für Ausbildungsangebote für Fortbildungen in den Betrieben vor Ort verwendet.
- Es soll eine Schlichtungsstelle in der AK oder Gewerkschaft eingerichtet werden, an die sich BR wenden können, wenn sie in ihrer Fortbildung oder in ihrer Tätigkeit als BR durch den DG in unzumutbarer Weise behindert werden. Diese Schlichtungsstelle dient der Konfliktlösung zwischen DG und BR und sollte in jedem Fall noch vor einem Gang zum Arbeitsgericht in Anspruch genommen werden.